

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag“ („AGB“) ergänzen Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Erbringung von Dienstleistungen, Beratung und Schulung („Leistungen“).

1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

## 2. Ausführung

2.1 Die Firma verpflichtet sich für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Leistungen. Dabei sind sowohl die von der Gruppengesellschaft erteilten Weisungen als auch die branchenüblichen Standards zu beachten.

2.2 Die Firma informiert die Gruppengesellschaft regelmässig über erbrachte Leistungen.

2.3 Die Firma zeigt der Gruppengesellschaft umgehend alle Umstände an, welche die Erbringung der vereinbarten Leistungen gefährden.

## 3. Mitwirkung Gruppengesellschaft

3.1 Die Gruppengesellschaft gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt.

Die Gruppengesellschaft stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

3.2 Die Gruppengesellschaft gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

## 4. Weisungsrecht

Die Gruppengesellschaft kann jederzeit Weisungen zur Erbringung der Leistungen erteilen.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach gemäss Vertrag. Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, exklusive Spesen.

5.2 Spesen und Mehrwertsteuer sind gegenüber der Gruppengesellschaft separat auszuweisen.

5.3 Die Gruppengesellschaft kann die Firma jederzeit auffordern, auf Kosten der Firma Rechnungen in elektronischer Form bis spätestens drei Monate nach dieser Aufforderung an die Gruppengesellschaft zu übermitteln.

Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle notwendigen Informationen wie z.B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

## 6. Beizug von Dritten

Die Firma darf Dritte nur mit Genehmigung der Gruppengesellschaft beiziehen.

## 7. Immaterialgüterrechte

7.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden.

7.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Gruppengesellschaft gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die Führung eines allfälligen Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Allfällige bei der Gruppengesellschaft bereits entstandene Kosten werden von der Firma übernommen.

## 8. Eigentums-, Urheber-, Immaterialgüterrechte

8.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.

8.2 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an den von der Firma im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen gehen mit ihrer Entstehung in das unbeschwerte Eigentum der Gruppengesellschaft über. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Source-Code, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). Die Gruppengesellschaft hat damit das Recht, die Leistung in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben.

Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte abgegolten.

8.3 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von allfälliger Standardsoftware Kopien herzustellen. Während eines Ausfalls ist sie berechtigt, allfällige Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

## 9. Geheimhaltung

9.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

9.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten; sie verpflichtet sich insbesondere, von all diesen Mitarbeitern die betreffende Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind der Gruppengesellschaft zu übergeben.

9.3 Die Firma verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere die bei der Erbringung der Leistungen allenfalls bekanntwerdenden Personendaten geheimzuhalten, zu schützen und ausschliesslich zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen diese bekanntgegeben worden sind. Die Daten dürfen von der Firma nicht weitergeleitet oder Dritten sonstwie zugänglich gemacht werden.

9.4 Verletzt die Firma die Geheimhaltungspflicht, schuldet sie der Gruppengesellschaft bei nachgewiesener Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500'000.-.

## 10. Firma als selbständig erwerbstätige Person

10.1 Die Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

10.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbstständig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

## 11. Arbeitsbewilligungen

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich die Firma, für ausländische Staatsangehörige die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages notwendig sind, vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen. Die Firma wird auf Verlangen der Gruppengesellschaft Kopien der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vorlegen.

## 12. Sicherheitsvorschriften

12.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten und Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, die im Vertrag aufgeführten Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Gruppengesellschaft bei deren Missachtung im Schadenfall zu entschädigen.

12.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der genannten Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.

## 13. Abwerbeverbot

13.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

13.2 Wenn die Firma dieses Abwerbeverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresalärs des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens aber CHF 100'000.-. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

## 14. Verzug

14.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine ohne weiteres in Verzug.

14.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Konventionalstrafe wird pro Verspätungstag auf 0.2% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrages, insgesamt aber höchstens auf 10% der Vergütung festgesetzt. Die Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

## 15. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden, der von ihnen nachweislich verschuldet verursacht wird. Die Vertragsparteien haften nicht für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter.

## 16. Abschluss einer Versicherung

Die Firma verpflichtet sich, für allfällige von ihr oder ihren Mitarbeitern verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## 17. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

## 18. Vertragsübertragung

18.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft auf Dritte übertragen werden.

18.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma innerhalb der Gruppe zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

## 19. Folgen der Vertragsbeendigung

19.1 Die Regelungen gemäss Ziffer 9 (Geheimhaltung) bleiben für drei Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus wirksam.

19.2 Die Firma verpflichtet sich, auf Verlangen der Gruppengesellschaft zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Die Firma verpflichtet sich ferner, alle technischen Einrichtungen zurückzugeben.

## 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterliegen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.